

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

September 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Frage der Abgrenzung zwischen einer **freiberuflichen Tätigkeit** und einem **Gewerbebetrieb** stellt sich mitunter auch bei Arztpraxen. Wir stellen Ihnen eine Entscheidung zu einer **Zahnarztpraxis** mit einer Vielzahl angestellter Zahnärzte vor. Zudem beleuchten wir, ob die **Entnahme eines Arbeitszimmers** in einer Eigentumswohnung aus dem Betriebsvermögen beim Verkauf der Immobilie eine eigene Zehnjahresfrist auslöst. Der **Steuertipp** befasst sich mit der steuerlichen Anerkennung eines **Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen**.

FREIBERUFLICHKEIT

Eine feste Obergrenze für die Anzahl angestellter Ärzte gibt es nicht

Das Finanzgericht Sachsen (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine von einer GbR betriebene Zahnarztpraxis Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt.

Die Zahnarztpraxis beschäftigte eine größere Zahl angestellter Zahnärzte sowie Assistenzpersonal. Es ging um die Frage, ob die Praxis aufgrund dieser Personalstruktur **als gewerblich oder weiterhin als freiberuflich** einzustufen ist. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Vielzahl angestellter Zahnärzte und Vorbereitungsassistenten sowie eine aus seiner Sicht nicht ausreichende persönliche Mitwirkung der Praxisinhaber an Routinebehandlungen gegen eine freiberufliche Tätigkeit sprechen.

Das FG ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Es hat klargestellt, dass es weder für Einzelpraxen noch für Gemeinschaftspraxen eine feste Obergrenze für die Anzahl angestellter Ärzte gibt, ab der automatisch eine gewerbliche Tätigkeit anzunehmen ist. Die Anzahl der Beschäftigten allein ist kein entscheidendes Kriterium. Entscheidend ist laut FG vielmehr, ob die Praxisinhaber **leitend und eigenverantwortlich** tätig bleiben.

Das setzt voraus, dass sie ihre fachliche Verantwortung wahrnehmen, Behandlungen überwachen, organisatorische und medizinische Grundentscheidungen treffen und insbesondere bei komplexen Fällen aktiv eingebunden sind. Die Übertragung von Routine- und Standardleistungen auf angestellte Zahnärzte ist steuerrechtlich unschädlich, solange die Praxisinhaber weiterhin die Gesamtverantwortung tragen und die Behandlung maßgeblich fachlich prägen.

Hinweis: Das FG hat damit klargestellt, dass die Freiberuflichkeit nicht allein durch eine große Anzahl angestellter Fachkräfte gefährdet wird. Maßgeblich bleibt die persönliche, fachlich geprägte Einflussnahme der Praxisinhaber, so dass die Leistungen weiterhin deren individuelle Handschrift tragen.

TRANSPARENZ

118 Staaten nehmen am Finanzkonten- Informationsaustausch teil

Gelder unbemerkt vom Fiskus ins Ausland zu transferieren, wird immer schwieriger. Mittlerweile tauschen 118 Staaten - darunter auch Deutschland - ihre Informationen über Finanzkonten einmal jährlich untereinander aus, um **Steuerhinterziehung** weltweit besser bekämpfen zu können. Grundlage hierfür ist das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Freiberuflichkeit:** Eine feste Obergrenze für die Anzahl angestellter Ärzte gibt es nicht..... 1
- ☑ **Transparenz:** 118 Staaten nehmen am Finanzkonten-Informationsaustausch teil 1
- ☑ **Entnahme:** Für Arbeitszimmer läuft bei Wohnungsverkauf keine separate Zehnjahresfrist... 2
- ☑ **Baudenkmal:** Denkmalabschreibung kann nicht an Kinder vererbt werden..... 2
- ☑ **Erbschaft:** Gesamtsteuerbelastungsquote von 60 % bei „wilder Ehe“ ist rechters 3
- ☑ **Erbstreit:** Einem berechtigten Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden 3
- ☑ **Geldrente:** Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß 3
- ☑ **Steuertipp:** Arbeitsvertrag zwischen Angehörigen kommt ohne Arbeitszeitchronologie aus 4

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Staatenaustauschliste 2026** veröffentlicht. Danach nehmen neben sämtlichen EU-Mitgliedstaaten auch Nicht-EU-Staaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Türkei am Austausch teil. Auch Länder wie die Bahamas, Guernsey, die Kaimaninseln, Panama, die Seychellen und Zypern sind in der Liste enthalten und melden Kontodaten an Deutschland.

Hinweis: Insbesondere müssen die Finanzinstitute Kontonummer, Kontosaldo sowie Name, Adresse, Steuer-ID, steuerlichen Wohnsitz und Geburtsdatum melden.

Die deutschen Finanzinstitute übermitteln ihre Daten zunächst an das Bundeszentralamt für Steuern, anschließend folgt von dort der elektronische Austausch mit anderen Staaten. Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller gelisteten Staaten Informationen über mögliche **Konten und Transaktionen im Ausland**.

Hinweis: Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Nutzen Sie dazu unser Beratungsangebot, da eine Selbstanzeige bestimmte Anforderungen erfüllen muss.

ENTNAHME

Für Arbeitszimmer läuft bei Wohnungsverkauf keine separate Zehnjahresfrist

Eine selbstgenutzte Immobilie lässt sich innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußern, wenn sie im Jahr des Verkaufs und in den beiden Vorjahren durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Anders ist das bei einer vermieteten Immobilie: Wird sie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung verkauft, ist der erzielte Gewinn als **privates Veräußerungsgeschäft** steuerpflichtig. Das Finanzgericht München (FG) hat kürzlich die Frage beantwortet, ob die Entnahme eines Arbeitszimmers in einer Eigentumswohnung aus dem Betriebsvermögen eine eigene Zehnjahresfrist auslöst.

Der Kläger hatte im Jahr 2003 eine Eigentumswohnung gekauft. Ein Zimmer nutzte er bis 2006 für seine selbstständige Tätigkeit und überführte es dann wertmäßig in sein Privatvermögen. Ab 2011 wurde die Wohnung vermietet und im Jahr 2013 veräußert. Der Kläger erklärte keine Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Das Finanzamt folgte seiner Steuererklärung zunächst. Bei einer späteren Betriebsprüfung vertrat der Prüfer jedoch die Auffassung, der auf das ehemalige Arbeitszimmer entfallende Teil des Veräußerungsgewinns sei steuerpflichtig. Denn erst mit der Überführung des Arbeitszimmers ins Privatvermögen habe die Haltefrist zu laufen begonnen und sei daher noch nicht abgelaufen.

Der Kläger war hingegen der Ansicht, das Arbeitszimmer könne steuerlich nicht **getrennt von der übrigen Wohnung** betrachtet werden.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers führt nicht zu einer Teilung des Wirtschaftsguts „Eigentumswohnung“. Ein einzelner Raum einer Wohnung ist nicht verkehrsfähig und auch nicht einzeln veräußerbar. Eine Wohnung ist nur als Ganzes veräußerbar. Somit kann es auch **keine unterschiedlichen Haltefristen** des Arbeitszimmers und des Rests der Wohnung geben. Die Haltefrist der gesamten Wohnung betrug mehr als zehn Jahre, so dass kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorlag.

BAUDENKMAL

Denkmalabschreibung kann nicht an Kinder vererbt werden

Wer ein Baudenkmal selbst bewohnt, kann die Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über zehn Jahre verteilt mit einer **bis zu 9%igen jährlichen Abschreibung** steuerlich abziehen. Voraussetzung ist, dass der Eigentümer durch eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachweisen kann, dass es sich bei seinem Objekt um ein Baudenkmal handelt und die entstandenen Aufwendungen erforderlich waren, um das Gebäude zu erhalten bzw. sinnvoll nutzen zu können.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) geht die Abzugsberechtigung für die Denkmalabschreibung nicht auf Erben über. Geklagt hatte ein Sohn, dessen Eltern ein selbstgenutztes Baudenkmal für 1,4 Mio. € saniert hatten. Der Vater starb bereits zwei Jahre nach Abschluss der Sanierungsarbeiten, so dass ein Großteil der Kosten steuerlich noch nicht abgeschrieben werden konnte. Der Sohn wollte die nicht ausgenutzten Abzugsbeträge als (Mit-)Erbe fortführen, sein Finanzamt lehnte das ab.

Der BFH hat bestätigt, dass Gesamtrechtsnachfolger nicht in die Abzugsberechtigung des Erblassers eintreten. Die nicht ausgenutzte Denkmalabschreibung geht also steuerlich verloren, wenn der ursprünglich Abzugsberechtigte vor Ablauf des gesetzlichen Verteilungszeitraums stirbt. Erben hätten keine Aufwendungen für das Objekt getragen, und das Objekt sei ihnen unentgeltlich zugefallen. Ihre **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** ist durch die Kosten nicht gemindert.

Hinweis: Der BFH versteht die Denkmalabschreibung als personenbezogene Steuervergünstigung. Eine gesetzliche Sonderregelung gilt nur für Ehepartner, wenn ein Ehegatte verstirbt. Wir beraten Sie gern dazu.

ERBSCHAFT

Gesamtsteuerbelastungsquote von 60 % bei „wilder Ehe“ ist rechtens

Wenn Sie erben, wird der Wert des Nachlasses ermittelt und auf dieser Grundlage die Erbschaftsteuer festgesetzt. Auch wenn Sie nicht direkt einen Geldbetrag, sondern eine **Versicherungsleistung** erhalten, unterliegt diese der Erbschaftsteuer. Solche Hinterbliebenenleistungen werden bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer ebenfalls berücksichtigt. Sofern Sie mit dem Erblasser verheiratet waren, wird der Anspruch aus der Versicherung von der Erbschaftsteuer verschont. Ob die Steuerbefreiung auch für nichteheliche Lebensgefährten gilt, hat das Finanzgericht München (FG) entschieden.

Die Klägerin war die nichteheliche Lebensgefährtin des Erblassers. Sie erhielt nach seinem Tod eine Hinterbliebenenleistung von 213.402 € aus einer **Direktversicherung**. Das Finanzamt unterwarf die Zahlung der Erbschaftsteuer. Da die Klägerin der Steuerklasse III angehörte, wurde nur der Freibetrag von 20.000 € berücksichtigt. Auf den verbleibenden Erwerb wurde ein Steuersatz von 30 % erhoben. Darüber hinaus wurde die Versicherungsleistung auch im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt. Um die hieraus resultierende Doppelbelastung abzumildern, wurde die Erbschaftsteuer teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Hinterbliebenenleistung ist als Erwerb von Todes wegen steuerbar. Laut FG erfüllt die Klägerin als nichteheliche Lebensgefährtin nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das FG hat auch **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**. Weder die Ungleichbehandlung von Ehegatten und nichtehelichen Lebensgefährten noch eine Gesamtbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer von rund 60 % verstoßen gegen das Grundgesetz. Eine feste Belastungsobergrenze gibt es nicht.

Hinweis: Nutzen Sie frühzeitig unser Beratungsangebot zu erbschaftsteuerlichen Fragestellungen, wenn es um die Versorgung Ihrer Angehörigen geht!

ERBSTREIT

Einem berechtigten Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden

Ein jahrelanger Erbstreit in der Familie ist wohl der Albtraum eines jeden Erben. Getoppt werden kann dieses Schreckensszenario aber noch, wenn unberechtigte Erben den Nachlass zwischenzeitlich verleben und das Finanzamt später den berechtigten Erben zur Kasse bittet.

In solch einer unglücklichen Situation fand sich kürzlich ein Erbe wieder, dessen Fall jetzt den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat. Obwohl er in einem handschriftlichen Testament als Erbe bestimmt war, hatten seine Mutter und die Schwester des Erblassers beim Amtsgericht einen Erbschein erwirkt, der sie als gesetzliche Erben auswies. Selbst nachdem das Gericht vom handschriftlichen Testament erfahren hatte, gelang es dem Erben erst acht Jahre später, den Erbschein rechtskräftig wieder einziehen zu lassen. In der Zwischenzeit hatten die unberechtigten Erben den **Nachlass jedoch vollständig verbraucht**. Weitere zwei Jahre später setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer in Höhe von 28.000 € gegen den rechtmäßigen Erben fest, wogegen dieser klagte und hilfsweise beantragte, die Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen mit 0 € festzusetzen.

Der BFH hat entschieden, dass festgesetzte Erbschaftsteuer unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise aus **sachlichen Billigkeitsgründen** niedriger oder mit 0 € festgesetzt werden dürfe, wenn die Steuererhebung im Einzelfall unbillig wäre. Das kann der Fall sein, wenn ein Erbe zwar den Wert des Nachlasses zum Todestag versteuern soll, ihn aber kein Verschulden daran trifft, dass er letztlich nicht bereichert ist. Hierfür muss der Erbe aber nachweisen, dass er

- alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den Nachlass zu sichern, und
- etwaige Ersatzansprüche geltend gemacht hat oder es wegen der Vermögenslosigkeit der unberechtigten Erben von vornherein aussichtslos war, solche Ansprüche geltend zu machen.

Im Urteilsfall stand zwar fest, dass der Kläger keine Gegenstände aus dem Nachlass erhalten hatte und **nicht bereichert** war. Offen war jedoch für den BFH, ob ihm werthaltige Ersatzansprüche zustanden und ihm deren Durchsetzung zumutbar war. Die BFH hat die Sache daher an das Finanzgericht zurückverwiesen, das hierzu weitere Feststellungen treffen muss.

GELDRENTE

Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß

Um den Kapitalwert **lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** zu bestimmen, zieht das Finanzamt die Lebenserwartung nach amtlichen Sterbetafeln heran. Es nimmt dabei eine Abzinsung mit einem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 % vor. Die Frage, ob dieser Zinssatz im Bewertungsrecht verfassungsgemäß ist, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

Die Klägerin hatte von ihrem 78-jährigen Onkel ein Grundstück übertragen bekommen und sich im Gegenzug zur Zahlung einer monatlichen Geldrente von 1.000 € an ihn verpflichtet. Das Finanzamt setzte bei der Berechnung der **Schenkungssteuer** für diese gemischte Schenkung die Geldrente mit einem Kapitalwert von 87.000 € an (entgeltlicher Teil), wobei es die Abzinsung von 5,5 % berücksichtigte. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass der Kapitalwert der Rente wesentlich höher sei - und ihr schenkweise erhaltener Anteil geringer. Eine Abzinsung von 5,5 % sei realitätsfern und daher verfassungswidrig.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz bei der Bewertung lebenslänglicher Geldrenten verfassungsgemäß ist. Der Zinssatz von 5,5 % soll die üblichen Schwankungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ausgleichen. Er soll zudem verhindern, dass sich die dem Kapitalmarkt immanenten Zinsschwankungen in unvertretbarem Ausmaß auf die Bewertung einer (längere Zeitspannen umfassenden) Kapitalforderung auswirken. Der Zinssatz soll nicht - wie bei **Erstattungs- und Nachzahlungszinsen** - die Vorteile abschöpfen, die aus einer späten Steuernachzahlung resultieren, sondern künftige Verpflichtungen bewerten, die mitunter erst in Jahrzehnten fällig werden. Der gesetzliche Zinssatz von 5,5 % sei bei einem sehr langfristig zu beurteilenden Zeitraum auch nicht evident realitätsfern.

STEUERTIPP

Arbeitsvertrag zwischen Angehörigen kommt ohne Arbeitszeitznachweise aus

Lohnzahlungen an einen im Betrieb mitarbeitenden Angehörigen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar, wenn

- der Angehörige aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird,
- der Angehörige die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und
- der Arbeitgeber alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt.

Diese Grundsätze lassen sich in Bezug auf Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ableiten.

Die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen darf laut BFH nicht allein wegen fehlender Arbeitszeitznachweise versagt werden. **Stundenzettel** stellen nach Auffassung des Gerichts nur einen Beleg für die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten dar. Solche Arbeitszeitzdokumentationen haben somit nur die Funktion, dem Arbeitgeber den Nachweis zu ermöglichen, dass der Arbeitnehmer seine Hauptleistungspflicht erfüllt hat. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, die Führung solcher Arbeitszeitznachweise sei für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses in jedem Fall zwingend erforderlich. Damit würde das Vorhandensein von Arbeitszeitzaufzeichnungen zu Unrecht in den Rang eines Tatbestandsmerkmals erhoben.

Hinweis: Wir informieren Sie gern über die Steuervorteile, die Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen bieten, und über die Regeln, die einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **awi**

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.